

HYGIENEKONZEPT SPORTZENTRUM WESTEND Sporthallenkomplex

Präambel

Grundlage des Hygienekonzeptes sind die jeweils gültigen Vorgaben gemäß den Verordnungen über die Eindämmung und/oder den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg.

Das bestehende Hygienekonzept wird resultierend aus den aktuellen Regularien der Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-EindV) vom 12.11.2021 in Verbindung mit der Übersicht über die Infektionsschutz-Regelungen im Sport des MBSJ (Stand: 12.11.2021) wie folgt neu gefasst.

1) Verantwortlichkeiten

- Als Betreiber sind wir verpflichtet, ein Hygienekonzept zu erstellen und die Maßnahmen umzusetzen. Dies betrifft die allgemeinen Zugangsregelungen, die Voraussetzungen zur Einhaltung von Abstandsregelungen, Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Seife in den Toiletten sowie regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.
- Der Nutzer¹ ist verantwortlich, dass zwingend die Vorgaben der jeweils aktuell gültigen Corona-Schutzverordnung/-rechtsordnungen sowie die Vorgaben und Empfehlungen der sportartspezifischen Fachverbände während der Nutzung eingehalten werden, insbesondere die erforderlichen Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und sonstigen relevanten Vorkehrungen.
- Jede Person, unabhängig vom Status (getestet, genesen oder vollständig geimpft) ist verpflichtet, die bekannten AHA-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltag mit medizinischer Maske) einzuhalten.
- Das Sportzentrum Westend darf nur von Personen betreten werden, die einen symptomfreien Gesundheitszustand aufweisen; sollten während der Nutzung des Sportzentrums Krankheitssymptome auftreten, muss das Sportzentrum Westend unverzüglich verlassen werden.
 - o Asymptotisch ist eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstige Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt.
 - o Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.
- Der Vertragsnutzer hat der TWE einen Corona-Verantwortlichen zu benennen, der z. B. die Teilnehmerlisten übergibt und Ansprechpartner für die Einhaltung und Umsetzung der Regelungen ist.

2) Desinfektion und Hygiene

- Beim Betreten und Verlassen des Sporthallengebäudes sind die Hände von jedem Anwesenden zu desinfizieren. Am Ein- und Ausgang der Sporthalle stehen jeweils Handdesinfektionsmittelspender bereit.
 - o verwendetes Produkt: Sterillium (begrenzt viruzid)²
- Nach jedem Toilettengang sind die Hände gründlich mit Seife zu reinigen.
- Die Türklinken und genutzten Sportgeräte und Utensilien sind von den jeweiligen Nutzern nach Trainingsende zu desinfizieren. Sofern einzelne Sportgeräte nicht desinfiziert werden

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wird auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Es sind immer alle Geschlechter (m/w/d) gemeint.

² Die verwendeten Produkte können aufgrund von Lieferengpässen variieren. Sie sind jedoch mindestens begrenzt viruzid.

- können, wie z. B. Schwebebalken oder Turnboden, sind die Hände und Füße vor und nach Benutzung zu desinfizieren.
- Die Netze und Tore für Ballsportarten werden gemeinschaftlich genutzt → Desinfektion durch Nutzer erforderlich
 - o Bereitstellung der Desinfektionsmittel durch TWE
 - o verwendetes Produkt: Incidin Wipes (Wischtücher, begrenzt viruzid)
 - keine gemeinschaftliche Nutzung von Utensilien, wie Bällen und Schlägern; Lagerung in abschließbaren Körben/Rollwägen → Desinfektion durch Vereine/Schulen
 - o Bereitstellung der Desinfektionsmittel durch TWE
 - o verwendetes Produkt: Incidin Wipes (Wischtücher, begrenzt viruzid)

3) Zutrittsgewährung

- Die Zutrittsgewährung erfolgt nur für Sportausübende, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen.
- Entsprechend § 18 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindV wird die Erfüllung der Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus auf den jeweiligen Vertragsnutzer bzw. Übungsleiter übertragen:
 - o Jeder Nutzer muss einen Negativ-Testnachweis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorlegen.
 - o Der Übungsleiter/ Trainer selbst muss einen Negativ-Testnachweis vorlegen können.
 - o Der Übungsleiter/ Trainer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nachweise der Teilnehmer ordnungsgemäß vorliegen und bestätigt dieses durch seine Unterschrift auf dem Kontaktformular. Der TWE ist somit kein Testnachweis der jeweiligen Teilnehmer vorzulegen.
 - o Wir behalten uns eine stichprobenartige Kontrolle der Nachweise der Teilnehmer vor. Es kann eine Plausibilitätsprüfung im Hinblick auf die Übereinstimmung der Kontaktdaten und durch Einsichtnahme des vorgelegten Test-/ Impf- oder Genese-nachweises erfolgen. Entsprechend der Verordnung ist hierfür ein amtliches Ausweisdokument im Original vorzuzeigen.
 - o Der Testnachweis muss in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form vorgelegt werden.
 - o Die zugrunde liegende Testung muss durch eine sog. In-vitro-Diagnostika erfolgt sein.
 - Bsp.: PoC-Antigen-Schnelltest durch geschultes Personal
 - o Testnachweise können von Testzentren oder anerkannten Teststellen ausgestellt werden.
 - o Akzeptiert werden ebenso Testnachweise von Arbeitgebern, sofern es sich um eine In-vitro-Diagnostika handelt, die im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt ist.
- Die Pflicht zur **Vorlage eines Testnachweises gilt nicht für:**
 - o Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - o Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes der von ihnen besuchten Schule regelmäßig getestet werden, können als Nachweis eine von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) vorlegen.

- Personen, die vollständig geimpft sind.
 - Vorlage des Impfnachweises in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form,
 - Seit der letzten erforderlichen Impfung müssen mind. 14 Tage vergangen sein.
 - Bei einer genesenen Person bedarf es nur einer Impfstoffdosis.
- Personen, die genesen sind und einen Genesenen-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form vorlegen, d. h., bei denen die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mind. 28 Tage so wie max. sechs Monate zurückliegt (z.B. Laborbestätigung über Antikörper).
- Personen, die den Sport im Rahmen vom Schulbetrieb oder der Kindertagesbetreuung ausführen.

Anforderungen an Testnachweise

- Testnachweis = Negativ-Testnachweis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus
- Ein Antigen-Testnachweis darf max. 24 h zurückliegen.
- Ein PCR-Test darf max. 48 h zurückliegen.
- Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht für
 - Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr;
 - Personen, die den Sport im Rahmen vom Schulbetrieb und der Kindertagesbetreuung ausführen.
- Der Testnachweis muss in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form vorgelegt werden.
- Die zugrunde liegende Testung muss durch eine sog. In-vitro-Diagnostika erfolgt sein.
 - Bsp.: PoC-Antigen-Schnelltest durch geschultes Personal,
 - Testnachweise können von Testzentren oder anerkannten Teststellen ausgestellt werden.
 - Akzeptiert werden ebenso Testnachweise von Arbeitgebern, sofern es sich um eine In-vitro-Diagnostika handelt, die im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt ist.
 - Ein Test darf vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden (diese Möglichkeit soll jedoch nicht vorrangig genutzt werden).
- Zusätzlich zur Vorlage des Testnachweises muss die Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument gewährt werden.

Schul- und KiTa-Sport

- Die Frage, welche Zutrittsregelung für die Schulen und KiTas gilt, befindet sich beim Landkreis und dem Ministerium in Klärung.
- Bis eine entsprechende Entscheidung vorliegt, wird nach dem § 18 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV verfahren, wonach die 2G-Regelung nicht für den Schulbetrieb und die Kindertagesbetreuung gilt. Folglich muss weder für die Lehrkräfte, noch für die Schüler ein Nachweis erbracht werden.

Kontaktsport volljähriger Sportausübender

Für Kontaktsport bei über 18-jährigen gilt zwingend die 2G-Zutrittsberechtigung.

- Zutrittsberechtigt sind:
 - geimpfte oder genesene Personen (Nachweis über den Impf- oder Genesenen-Status in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument)
 - Zutritt für Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung vorliegt und die als Nachweis ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original vorzeigen (inkl. Testnachweis; Tragepflicht einer FFP2-Maske)

Geimpfte Personen:

- Vorlage des Impfnachweises in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form
- Seit der letzten erforderlichen Impfung müssen mind. 14 Tage vergangen sein.
- Bei einer genesenen Person bedarf es nur einer Impfstoffdosis.
- Anforderungen an den Impfnachweis ergeben sich aus der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung: zugrundeliegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein.
- Personen, die im Ausland bereits mit nicht in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffen geimpft wurden (z.B. Sputnik, Sinovac, Sinopharm) benötigen gemäß des Robert-Koch-Instituts eine erneute Impfserie mit einem von der europäischen Zulassungsbehörde zugelassenen Impfstoff.
- Derzeit EU-zugelassen sind Comirnaty (Biontech), Spikevax (Moderna), Vaxzevria (Astra-Zeneca) und Vaccine Janssen (Johnson & Johnson).

Anforderungen an Genesennachweise:

- Genesenen-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form.
- Die COVID-19 Infektion muss mind. 28 Tage sowie max. sechs Monate zurückliegen.
- Der Genesen-Nachweis kann eine Laborbestätigung über Antikörper beinhalten.

4) Steuerung des Zutritts und Aufenthalts von Personen

- Jeder Nutzergruppe wird separat durch die TWE Einlass gewährt. Der Einlass erfolgt am Haupteingang des Sportzentrum Westend; westlich neben dem Haupteingang der Schwimmhalle/ unter der Überdachung (wie im Herbst 2020 praktiziert). Die Einlasszeiten sind direkt mit den Hallenwarten abzusprechen.
- Der Ausgang erfolgt eigenverantwortlich über die Ausgänge am Sporthallenkomplex.
- Ein Verkeilen oder Offenhalten der Türen ist verboten. Bei einem Verstoß wird der Nutzer unverzüglich des Sportzentrums verwiesen.
- Einlass nur in festen Zeitfenstern → zu spät kommenden Nutzern kann kein Einlass gewährt werden.
- Der Lehrer oder Übungsleiter hat vorab dafür zu sorgen, dass die Sporttreibenden unter Einhaltung des Mindestabstandes die Sportstätte betreten und ohne Umwege die Umkleiden sowie die jeweilige Sporthalle aufsuchen.

- Die Nutzergruppen müssen das Gebäude geschlossen betreten und nach dem Training geschlossen wieder verlassen. Verantwortlich hierfür ist der Trainings-/ Übungsleiter.
- Zuschauern und Begleitpersonen im Trainingsbetrieb wird kein Eintritt gewährt.
- Bei der Belegungsplanung wurde berücksichtigt, dass es zu keinen Überschneidungen bei der Nutzung von Umkleidekabinen kommt.
- Die Dreifeldhalle verfügt über Trennvorhänge sowie einen separaten Zugang je Hallenteil. Die Dreifeldhalle kann somit von bis zu drei verschiedenen Nutzern zeitgleich beansprucht werden.
- Innerhalb eines Nutzungsblockes sind teilweise verschiedene Gruppen aktiv. Die Nutzer müssen selbst dafür Sorge tragen, dass es gruppenübergreifend zu keinen Überschneidungen in den Umkleidekabinen oder in der Halle kommt.

5) Zuschauerregelung bei Sportveranstaltungen und Wettkämpfen

- Bei Sportveranstaltungen mit Zuschauenden muss zwingend das 2G-Zutrittsmodell umgesetzt werden.
- Bei Veranstaltungen und Wettkämpfen, die in der Dreifeldhalle durchgeführt werden, darf max. 150 Zuschauern Einlass gewährt werden.
- Die Zuschauer sollen sich auf dem oberen Tribünenbereich aufhalten.
- Für die Einhaltung der Vorgaben entsprechend den gültigen Verordnungen ist ausschließlich der jeweilige Veranstalter verantwortlich, u. A. Zutrittssteuerung, Einhaltung des Abstandsgebotes, Kontaktverfolgung, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Überprüfung von Test-/ Impf- oder Genesenennachweisen etc.

6) Medizinische Maske/ Mund-Nasen-Bedeckung

- Innerhalb des gesamten Sporthallengebäudes und dort, wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist eine medizinische Maske (OP- oder FFP2-Maske) bzw. Mund-Nasen-Schutz von allen, ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr, zu tragen.
- Die Vorgaben der jeweils gültigen Verordnungen sind zu beachten.
- Tragepflicht einer medizinischen Maske bei
 - o Betreten und Verlassen des Sportzentrums,
 - o innerhalb des Gebäudes,
 - o bei einem notwendigen Toilettengang,
 - o Auf- und Abbau von Spielfeldern/ -geräten,
 - o Außerhalb der Sportausübung.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung darf erst in der jeweiligen Sporthalle abgenommen werden, sofern keine sportartspezifischen Regelungen entgegenstehen.

7) Anwesenheitslisten

- Die Nutzung der Sporthalle wird im Belegungsbuch dokumentiert.
- Teilnehmerlisten sind von den Vertragsnutzern zu führen und spätestens am nächsten Werktag in Kopie an die TWE zu übergeben (Übersendung per Mail ist zulässig)
 - o Hiervon ausgenommen sind Schulen und Kindertagesstätten, da sie per se die Anwesenheitslisten führen müssen. Bei Notwendigkeit wird die TWE bzw. das Gesundheitsamt diese anfordern.
- Die Listen werden für vier Wochen gespeichert und anschließend, sofern keine anderweitigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen, vernichtet.

- Auf Anforderung muss die TWE diese Listen dem Gesundheitsamt aushändigen.
- In der Gestaltung der Anwesenheitslisten sind die Nutzer frei.
 - o Denkbar ist beispielsweise eine einmalige Übersicht aller Vereinsmitglieder mit den erforderlichen Angaben: Vor- und Familienname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und eine separate Monatsliste, auf denen die Trainingstage verzeichnet sind und ein Verantwortlicher die Anwesenheit bestätigt.
 - o Weitere Variante: Selbst erstelltes Kontaktformular wird von einem Verantwortlichen des Vertragsnutzers ausgefüllt, auf diesem werden die Namen der Anwesenden aufgeführt; die Kontaktdaten der jeweiligen Vereinsmitglieder werden vom Verantwortlichen verwahrt und bei entsprechender Notwendigkeit an die TWE ausgehändigt.

8) Einhaltung des Abstandsgebotes

- Jede Person soll einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einhalten.
 - o Das Abstandsgebot gilt nicht bei der Wahrnehmung von Schul- oder Kitasport oder Angehörigen desselben Haushaltes.
- Die Ausübung der sportlichen Aktivität sollte möglichst kontaktfrei erfolgen.
- Außerhalb der Sportübung ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Kontaktsport mit mehr als 30 Sportausübenden ist untersagt.
- Die Anzahl der gleichzeitig in einer Halle anwesenden Personen wird wie folgt limitiert:
 - o Dreifeldhalle 20 Personen je Hallenteil
 - o Geräteturnhalle 30 Personen
 - o Judohalle 30 Personen
 - o Mehrzweckhalle 20 Personen
 - o Sofern sportartspezifisch strengere Regeln gelten, sind diese anzuwenden.

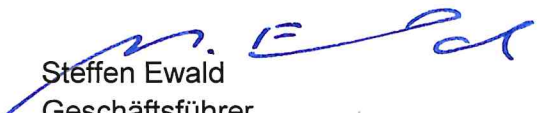
9) Umkleidekabinen und Duschen

- Umkleidekabinen dürfen, unter Einhaltung des Abstandsgebotes, genutzt werden.
- Die Schlüssel für die Kabinen werden nicht ausgegeben. Lehrer und Übungsleiter sollen die Wertsachen einsammeln und verwahren.
- Die Duschen dürfen von maximal zwei Personen gleichzeitig genutzt werden.
- Die Trainings-/ Übungsleiter müssen die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellen. Es ist ihrerseits ebenfalls sicherzustellen, dass die vertragliche Nutzungszeit der Halle und die sich anschließenden 20 Minuten zum Umkleiden/Duschen/Verlassen des Gebäudes zwingend eingehalten werden.

10) Austausch der Raumluft

- Lüftung der Sporthallen erfolgt über die zentrale Lüftungsanlage: geregelte Lüftung mit dauerhafter Frischluftzufuhr, es erfolgt keine Umwälzung der Luft
- zusätzliche Fensteröffnung insbes. in Zeiten des Nutzerwechsels durch TWE, sofern möglich
- Judohalle
 - o Die Oberlichtfenster dürfen eigenständig zum Lüften genutzt werden. Auf ein Verschließen nach Trainingsende ist zu achten.
- Geräteturnhalle
 - o Die Nutzer dürfen ausschließlich zum Lüften die Notausgangstür verwenden. Der Ein- oder Ausgang zur Halle ist nicht zulässig (ausgenommen: Notsituation).
 - o Auf ein Verschließen nach Trainingsende ist zu achten.
 - o Die Fensterlüftung erfolgt ausschließlich durch die TWE.

Dieses Hygienekonzept tritt am 15.11.2021 in Kraft.



Steffen Ewald
Geschäftsführer